

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Medientechnik  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 20. März 2024**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang „Medientechnik“ soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang zu untermauern, um den Anforderungen in der Anwendung und Entwicklung moderner Medientechnologien, Medienproduktionen und Mediendesigns in besonderer Weise gerecht zu werden. Der Studiengang wendet sich vorrangig an die Absolventen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign technische Studiengänge mit einer Vertiefung im Bereich Medien oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie Studiengänge mit verwandten Themengebieten oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem entsprechenden Hochschulabschluss sowie artverwandte Studiengänge ist.
- (2) Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium um vertiefende und fachspezifische Inhalte. Die Absolventen sollen damit sowohl zur kreativen Arbeit als auch für Tätigkeiten in Produktion und Management in der Medienbranche befähigt werden. Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.
- (3) Es werden die Vertiefungsrichtungen „Digitale Media Production (DMP)“ und „Light and Media Engineering (LME)“ angeboten.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Medienprojekte selbständig und im Team zu realisieren. Sie sind in der Lage komplexe medientechnische Systeme zu entwickeln und zu kombinieren, um zu innovativen Lösungen zu kommen. Die Studierenden wenden die im Rahmen ihres Studiums erworbenen Kenntnisse in Projekten an und vertiefen diese postgraduate. Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich zu

spezialisieren. Sie sind in der Lage Leitungsfunktionen zu übernehmen. Die Studierenden haben gelernt, Ziele zu definieren und zur Erreichung geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu hinterleuchten und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen. Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen, studiengangspezifische Eignung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medientechnik sind:

Der Abschluss eines einschlägigen grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus den Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign technische Studiengänge mit einer Vertiefung im Bereich Medien oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie Studiengänge mit verwandten Themengebieten oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem entsprechenden Hochschulabschluss ist.

- (2) Bei der Bewerbung sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 7 dieser Satzung

## **§ 3**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Beginn des Studiums ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. 

## **§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**  
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign, Tontechnik, Audioproduktion sowie verwandte Themengebiete von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**  
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

## **§ 5 Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.



## **§ 7 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung**

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt in einem Gespräch mit der Studiengangssleitung und einem Laboringenieur über mindestens 15 Minuten. Die Bestellung zu dem Gespräch erfolgt durch das Studiensekretariat.

Im Eignungsgespräch werden insgesamt 25 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 13 Punkte erforderlich.

Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewandt:  
Fachwissen und praktische Fähigkeiten (max. 10 Punkte)  
Motivation und Ziele (max. 10 Punkte),  
Problem-Lösungskompetenz (max. 5 Punkte)

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung wird erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 2,5 und besser.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jeweils vor dem Einstiegssemester für das nachfolgende Semester durchgeführt.
- (3) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Test anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 9 Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Master-Kolloquium in Form einer mündliche Präsentation. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor dem inhaltlichen Betreuer der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medientechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Masterstudiengang Medientechnik (MTM)				Semesterwochenstunden (SWS)					Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
<b>Sommersemester (SS)</b>												
<b>Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)</b> <i>Modules for all Master's students (compulsory basic modules)</i>												
MTM-01	Wissenschaftliches Arbeiten, Datenanalyse und maschinelles Lernen <i>Academic work, data analysis and machine learning</i>	Wissenschaftliches Arbeiten Datenanalyse und maschinelles Lernen	4	2			2	5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-02	Wahlfach 1 <i>Selective subject 1</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
<b>Module Vertiefung: Digital Media Production (DMP)</b>												
MTM-03	Gesichtsanimation <i>Facial animation</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-04	Corporate Film <i>Corporate film</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-05	Raum und Event Design <i>Space and event design</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-06	Fortgeschrittene Audioproduktion <i>Advanced audio production</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
<b>Module Vertiefung: Light and Media Engineering (LME)</b>												
MTM-07	Virtuelle Produktion <i>Virtual production</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-08	Technisches Design audiovisueller Systeme <i>Audiovisual systems design</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-09	Licht und Kamera <i>Lighting and camera</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-10	Bühnen- und Eventlicht <i>Stage lighting</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
<b>Wintersemester (WS)</b>												
<b>Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)</b> <i>Modules for all Master's students (compulsory basic modules)</i>												
MTM-11	Softskills und Businessplan-Entwicklung <i>Softskills and business development</i>	Softskills Businessplan-Entwicklung	4		2		2	5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-12	Wahlfach 2 <i>Selective Subject 2</i>		4	4				5	S/SU/Ü			
<b>Module Vertiefung: Digital Media Production (DMP)</b>												
MTM-13	Hör- und Psychoakustik <i>Hearing and psychoacoustics</i>		4	4				5	S/SU/Ü		schrP	90
MTM-14	Künstlerischer Kurzfilm <i>Short film production</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-15	Designpsychologie <i>Design psychology</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-16	Additive Fertigung und Nachhaltigkeit <i>Additive manufacturing and sustainability</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
<b>Module Vertiefung: Light and Media Engineering (LME)</b>												
MTM-17	Architekturlicht <i>Architectural lighting</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-18	Licht- und Mediensteuerung <i>Lighting and media control</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-19	Extended Reality und Virtualisierung <i>Extended reality and virtualization</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-20	Audiovisuelle Netze <i>Audiovisual networks</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
<b>Module für alle Masterstudierende (verpflichtende Basismodule)</b> <i>Modules for all Master's students (compulsory basic modules)</i>												
MTM-21	Masterarbeit	Masterarbeit Masterseminar						27			Ma	
	Gesamt SWS		72	24	24	24		3			Sem	
	Gesamt ECTS		90	30	30	30						

## Abkürzungen

Abkürzungen:		
ECTS	European Credit Transfer System	schrP Schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP mündliche Prüfung
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA Prüfungsstudienarbeit
*	Grundlagenmodule	Präs Präsentation
		PB Praktikumsbericht
		eTN erfolgreiche Teilnahme
		schrP/PStA schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienplan
		Ber Bericht
		PrP Praktische Prüfung
		PoP Portfolioprüfung
		BA Bachelorarbeit
		MA Masterarbeit
		V Vorlesung
		Ü Übung
		SU Seminaristischer Unterricht
		S Seminar
		Pr Praktikum
		Pro Projekt (PrA ist die Abkürzung für Projektarbeit als Prüfungsform)

**Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medientechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf**

<b>Modul</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Begründung für die Anwesenheitspflicht</b>	<b>Erforderliche Anwesenheit</b>	<b>Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit</b>
MTM-01	Wissenschaftliches Arbeiten, Datenanalyse und maschinelles Lernen <i>Academic work, data analysis and machine learning</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PoP wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-02	Wahlfach 1 <i>Selective subject 1</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-04	Corporate Film <i>Corporate film</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-05	Raum und Event Design <i>Space and event design</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-07	Virtuelle Produktion <i>Virtual production</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTP-12	Wahlfach 2 <i>Selective Subject II</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-14	Künstlerischer Kurzfilm <i>Short film production</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-15	Designpsychologie <i>Design psychology</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.
MTM-19	Extended Reality und Virtualisierung <i>Extended reality and virtualization</i>	Gruppenleistung, die in Veranstaltungen definiert und abgeprüft wird. Die gemeinsame Leistung wird über das Semester verteilt erarbeitet.	Präsenz bei definierten Gruppentreffen, Präsenz bei Projektbeginn und -abschluss	Ausschluss von der Veranstaltung. PrA wird als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.01.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 20.03.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2024.

gez.  
Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2024.